

(anscheinend Nachdrucke), beschäftigen sich mit „Verbrechen gegen die Volksrepublik Bulgarien“ (*Takow*, Rechtswiss. Inform. Dienst 1954, S. 13 ff.), den „Gesetzgebungsakten der Volksrepublik China über den Kampf gegen die Staatsverbrechen“ (*Kiritschenko*, Rechtswiss. Inform. Dienst 1954, S. 23 ff.), mit der „Hebung der politischen Wachsamkeit der Sowjetmenschen und der strengen Wahrung des Staatsgeheimnisses“ (*Achmetschin*, Rechtswiss. Inform. Dienst 1953, S. 600 ff.). Zeitweilig war allerdings auch hier der Niederschlag des „Tauwetters“ spürbar. Vergl. etwa *Rudenko*, RJD 1956, S. 459 ff. und *Alexandrow*, RJD 1957, S. 70 ff., über die Beschlüsse des XX. Parteitages und „die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“.

Angesichts dieser Entwicklung sind wir heute in der Praxis auf Schritt und Tritt vor die Frage gestellt, ob und in welchem Umfang die Entwicklung der sowjetzonalen Justiz in unerträglichem Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen steht, und zwar gerade da, wo die „Gesetzlichkeit“, „Gerechtigkeit“, „Rechtsstaatlichkeit“ von Entscheidungen betont wird, während man den Richter, seitdem die Schockwirkung des 17. Juni 1953 abgeklungen ist, gleichzeitig immer offener und schärfer zur „Parteilichkeit“ anhält (NJ 1954, S. 75: „Neuer Kurs ... heißt: mit ... Parteilichkeit mit diesem Gesetz arbeiten“) und demgegenüber den „Objektivismus“ als „falsche Erkenntnismethode“ brandmarkt (22. Aufl. des Liebknechtschen Volksfremdwörterbuches, 1953).

Noch deutlicher heißt es in einer vom Justizministerium im Jahre 1956 herausgegebenen Broschüre „Gericht und Rechtsprechung in der DDR“:

„Das Gericht muß in jeder Entscheidung darauf achten, wie sich das Urteil auf die Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht auswirkt. Die dem Gesamtinteresse der Werktätigen richtig entsprechende Entscheidung bringt den Klassencharakter unserer Rechtsprechung zum Ausdruck. Wir sprechen davon, daß das Gericht parteilich für die Sache der Arbeiter- und Bauernmacht eintritt. Wenn das Gericht parteilich entscheiden will, muß es die politischen Grundsätze der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung und ebenso die örtlichen Schwerpunkte richtig verarbeiten. Der Klassencharakter unserer Rechtsprechung kann offen jedem Bürger dargelegt werden, denn die klassenbedingte und den Klasseninteressen entsprechende Rechtsprechung der Gerichte hat ihre tiefe Berechtigung. Die große Mehrheit des Volkes steht hinter den parteilichen Entscheidungen der Gerichte.“

Ferner:

„Die Rechtsprechung der Gerichte ist staatliche Tätigkeit. In ihr verwirklichen sich in besonderen speziellen Formen die Funktionen der Arbeiter- und Bauern-Macht.“